

**Reglement über
Ehrungen für Tätigkeiten
in nebenamtlichen Funktionen
sowie für besondere Verdienste**

Der Gemeinderat
gestützt auf Paragraph 36 Abs. 2 Bst. f

beschliesst:

- 1 Für die Tätigkeiten in nebenamtlichen Funktionen und für besondere Verdienste richtet die Einwohnergemeinde Ehrengeschenke aus.

- 2
 - 1 Als nebenamtliche Funktionen gelten Dienstleistungen, die in der Regel im Sinne einer nebenberuflichen Tätigkeiten erbracht werden.

 - 2 Nebenamtliche Funktionen umfassen:
 - das Vizepräsidium der Gemeinde;
 - die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates;
 - die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeinderatskommission;
 - die Kommissionspräsidien;
 - die Protokollführung in Kommissionen;
 - die Kommissionsmitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen;
 - die Ersatzmitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen;
 - die Gemeindefunktionäre in ständigen und nichtständigen Einzelämtern.

- 3 Besondere Verdienste umfassen außerordentliches Interesse und Engagement im geistigen, kulturellen und politischen Leben der Gemeinde.

- 4 Die Ehrengeschenke für nebenamtliche Funktionen und besondere Verdienste bestehen aus
 - großer Wappenscheibe;
 - kleiner Wappenscheibe;
 - Ehrenurkunde;
 - vom Gemeinderat oder von der Gemeinderatskommission bestimmtes Geschenk;
 - vom Gemeinderat oder von der Gemeinderatskommission festgesetzter Geldbetrag.

- 5
 - 1 Wappenscheiben werden überreicht, wenn in der Regel die im Anhang genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

 - 2 Anstatt einer Wappenscheibe kann auf Wunsch ein gleichwertiges Geschenk, jedoch kein Geldbetrag, verabreicht werden.

 - 3 Im übrigen entscheidet die Gemeinderatskommission im Einzelfall ob ein Ehrengeschenk verabreicht wird. Sie übt dabei ihr Ermessen nach den Grundsätze von Angemessenheit und Gleichbehandlung aus.

- 6 Die Gemeinderatskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 7
 - 1 Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und in bisheriger Praxis ausgeübten Gewohnheiten sind aufgehoben.

² Aufgehoben ist insbesondere das Reglement vom 26. Oktober 1982. Es kann aber bei der Anwendung des neuen Reglements subsidiär richtungweisend zu Rate gezogen werden.

³ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

⁴ Alle beim Inkrafttreten hängigen Fälle werden nach diesem Reglement behandelt und entschieden.

Abgabe von Wappenscheiben

1 Kleine Wappenscheibe

11 nach 8jähriger Amtstätigkeit an

- a) die ordentlichen Mitglieder
 - des Gemeinderates;
 - der Gemeinderatskommission.
- b) die Präsidenten
 - der Baukommission;
 - der Vormundschaftsbehörde;
 - der Schulkommission.

12 nach 12jähriger Amtstätigkeit an

- Kommissionsmitglieder

2 Grosse Wappenscheibe

nach 16jähriger Amtstätigkeit an

- a) die ordentlichen Mitglieder
 - des Gemeinderates;
 - der Gemeinderatskommission.
- b) die Präsidenten
 - der Baukommission;
 - der Vormundschaftsbehörde;
 - der Schulkommission.

**Anhang zum
Reglement über Ehrungen für Tätigkeiten in nebenamtlichen
Funktionen sowie für besondere Verdienste vom 1. Dezember
1993**

Anlässlich der Verabschiedungen 1993 hat das Gemeindepräsidium folgende Ehrengeschenke festgelegt:

Stufe 1:	Fr. 100.--	4 Jahre	Gemeinderat / Mitglied SchK, BWK, SK
		6 Jahre	alle anderen
Stufe 2:	Fr. 300.--	8 Jahre	Mitglied SchK, BWK, SK
		12 Jahre	alle anderen
Stufe 3:	Fr. 500.--	12 Jahre	Kommissionsmitglied (oder kleine WS nach Reglement)
		16 Jahre	alle anderen